

27.06.13

Beschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 250. Sitzung am 27. Juni 2013 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 17/14124 – zu dem

Gesetz über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten

angenommen.

Fristablauf: 11.07.13

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 354/13 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 17/14124

17. Wahlperiode

26.06.2013

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten

- Drucksachen 17/12479, 17/13132, 17/13135, 17/13878 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Jörg van Essen

Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Michael Boddenberg

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 beschlossene Gesetz über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Vermittlungsausschuss

Strobl

van Essen

Boddenberg

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

Gesetz über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten

Zu Artikel 1 (§§ 12 und 16 AltGG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 werden nach dem Wort „Mindestruhegehalt“ die Wörter „gegenüber dem Bund oder einem der Aufsicht einer Bundesbehörde unterliegenden Dienstherrn“ eingefügt.
- b) In § 16 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
„§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes gilt zwischen Dienstherrn, die dem Bundesrecht unterliegen, entsprechend mit der Maßgabe, dass“.